

1. VII. 1917

2000

36

1917

1. VII. - 10. VIII.

Apparat 9

Gemüse u. Obst.

9.

### Obstverkauf.

Das mit der Reichsstelle verbundene Landesamt für Gemüse und Obst erläßt für die preussischen Lande folgende Anordnung:

1) Der Absatz von Obst an den Betriebsstätten der Erzeuger (Wirtschaftshöfe, Gärten, Baumanpflanzungen) und in deren Nähe unmittelbar an Verbraucher (Großverbraucher und Kleinverbraucher) ist täglich nur in den Morgenstunden zwischen 6 und 8 Uhr gestattet. Auch dürfen innerhalb dieser Zeit an eine und dieselbe Person nicht mehr als zwei Pfd. Obst abgegeben werden.

2) Desgleichen ist es in Ortschaften (Städten und Landgemeinden) mit mehr als 10 000 Einwohnern verboten, im Kleinhandelsverkehr einschließlic des Handels im Umherziehen an eine und dieselbe Person innerhalb des gleichen Tages mehr als zwei Pfund Obst abzugeben.

3) Der Absatz an Obsthändler bleibt durch die vorstehenden Vorschriften unberührt. Jeder Obsthändler muß aber in der Lage sein, sich als solcher auszuweisen.

4) Die Vorstände der Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise) sind befugt, für ihre Gebiete oder einzelne Teile Ausnahmen von den Vorschriften zu 1 und 2 zuzulassen, auch allgemein zu bestimmen, daß die zu 1 vorgesehene Verkaufszeit auf andere Tagesstunden verlegt und die zu 2 vorgesehene Höchstmenge für einzelne Obstsorten anderweit festgesetzt wird.

5) Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. wird belegt, wer den vorstehenden Anordnungen zuwider Obst absetzt oder erwirbt.

6) Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1917.

Preussisches Landesamt für Gemüse und Obst.  
v. Tilly.